

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Abteilung Steuerung, Schulen
& Sport

Vorlagen-Nr.
100/31/2019

Anlagedatum
16.05.2019

Verfasser/in
Teuchert, Katja

Aktenzeichen
10 46 1

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.05.2019	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	16.05.2019	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Anlagen

- Verwaltungsgebührensatzung
- Synopse bisherige Verwaltungsgebührensatzung/aktualisierte Verwaltungsgebührensatzung
- PowerPoint-Präsentation

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 23.11.1995 wurde letztmals am 25.09.2008 geändert. Die Notwendigkeit der Anpassung der Entschädigungssätze auf zeitgemäße Beträge ist daher dringend geboten, um das Kostendeckungsprinzip nach § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz zu gewährleisten. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren sind von den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz durch Satzung festzusetzen.

Bei der erforderlichen Gebührenkalkulation ist darauf zu achten, dass die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren auf Dauer die in diesem Bereich anfallenden Gesamtkosten nicht übersteigen. Zu den Verwaltungskosten gehören die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie die kalkulatorischen Abschreibungen. Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner ist zu berücksichtigen.

Die Festlegung der Gebührentatbestände erfolgte in hausinterner Absprache. Die Gebührenhöhe wird neben der Fest-, Wert- und Rahmengebühr auch mit Hilfe der Zeitgebühr ermittelt. Diese dient der transparenten und kostendeckenden Gebührenerhebung. Grundlage für die Berechnung der Zeitgebühr ist der Zeitaufwand für die Leistungserbringung in Verbindung mit dem Stundensatz der anwendenden Organisationseinheit. Wurde keine spezielle Stundensatzkalkulation erstellt, gelten die allgemeinen Stundensätze. Dieser allgemeine Stundensatz errechnet sich aus dem Mittelwert der jeweiligen Eingruppierungen sowohl von Beschäftigten als auch von Beamten und wird in den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst unterteilt. Die Gebühr wird in Viertelstunden berechnet.

Bei der Berechnung der Verwaltungsgebühr gilt, wenn keine Spezialgebühr besteht, dann ist die Zeitgebühr vorrangig zu betrachten. Zudem gelten die speziellen Tatbestandsmerkmale, welche in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung ab Nummer 2 aufgeführt sind, vor den allgemeinen Verwaltungsgebührentatbeständen.

Grundlage sind die Gebührenkalkulationen der Ämter, der KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg von 2018 sowie der Vergleich von weiteren Satzungen anderer Kommunen. Die Verwaltungsgebührenkalkulation wurde in der Haushaltsstrukturkommission eingehend vorberaten. Der vorliegenden Berechnung wurde zugestimmt.

Das Gebührenverzeichnis ist zur Übersichtlichkeit nach Ämtern aufgeteilt. Es entfallen die Baurechts- und Friedhofsgebühren, da diese in der Baurechtsgebührensatzung vom 26.09.2017 und der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 01.08.2004, zuletzt geändert am 26.01.2017, geregelt werden. Darüber hinaus wurden Tatbestände, deren Rechtsgrundlage veraltet ist, angepasst bzw. herausgenommen.